

Vertiefung Strafrecht

7.12.2017

Dr. Klaus Ellbogen

Der A plant „günstige“ Weihnachtseinkäufe. Zunächst sucht eine Bäckerei auf und begehrt einen großen Weihnachtsstollen. Als der Bäckermeister B höchstpersönlich ihm den Vierpfünder überreicht, gibt A vor, sein Portemonnaie im Auto („gleich rechts vom Laden geparkt“) vergessen zu haben. B ist leichtgläubig genug, dem ihm nur als flüchtigen Laufkunden bekannten A zu gestatten, den Stollen schon einmal mitzunehmen („komme gleich wieder“). A fährt ohne zu zahlen von dannen.

Von diesem guten Start beeindruckt, begibt A sich in das Warenhaus der K-AG, sucht dort die Phono-Abteilung auf und kauft vom Verkäufer V ein Großbild-Plasmabildschirm-TV-Gerät („man gönnt sich ja sonst Nichts“), wobei er weiß, dass seine finanziellen Verhältnisse weder jetzt noch später ihm einen derartigen Erwerb gestatten. Er hofft aber, die Fahrer bei der Auslieferung in einer Woche statt zur Barzahlung des Gerätes (dies war im Kaufvertrag vereinbart) zur Auslieferung ohne Zahlung überreden zu können („unsereins muss doch zusammenhalten“). Dies misslingt ihm allerdings obgleich er dem Fahrer F wahrheitswidrig erklärte, es sei keine Zug-umZug-Leistung, sondern ein Eigentumsvorbehaltskauf mit 1. Ratenzahlung im neuen Jahrvereinbart; F glaubte ihm dies, nahm aber das Gerät dennoch wieder mit, da er sich vorsichtshalber an die schriftliche Weisung seines Expedienten hielt. Traurig muss er auch dieses Weihnachtsfest mit seinem alten Schwarzweiß-Empfänger (aber immerhin mit einem Stollen) verbringen.

Der A durchsucht Tageszeitungen nach Todesanzeigen. An die an erster Stelle genannten Angehörigen der verstorbenen Personen versandte er zwei bis drei Tage nach dem Erscheinen der Todesanzeige unverlangt ein als "Insertionsofferte" bezeichnetes Schreiben mit einem bereits ausgefüllten Überweisungsträger. Die Formulare Schreiben erweckten durch das Fehlen von Anrede und Grußformel, in Fettdruck hervorgehobener individueller Registernummer und Zahlungsfrist ("binnen 10 Tagen") und Aufschlüsselung des zu zahlenden Betrages nach Netto- und Bruttosumme den Eindruck einer Rechnung für die in der Zeitung veröffentlichte Todesanzeige; der kleingedruckte Hinweis auf den Charakter eines Angebots zu den rückseitig abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen trat demgegenüber völlig in den Hintergrund. A rechnet damit, dass die Empfänger der Schreiben - bedingt durch den Trauerfall und die zeitliche Nähe zum Erscheinen der Todesanzeige - nicht erkennen würden, dass ihnen in Wahrheit die erneute Veröffentlichung der Todesanzeige im Internet angeboten würde. Auch O überweist den ihm genannten Betrag in der Annahme, es handele sich um die Rechnung für die bereits in der Tageszeitung veröffentlichten Todesanzeigen. Nach Erhalt des Geldes stellte A den Inhalt der jeweils in den Tageszeitungen erschienenen Todesanzeigen im Internet unter der Adresse www.onlinefamilienanzeigen.de ein. Ein Interesse an einer solchen Veröffentlichung bestand bei O nicht.

Studentin A unterhält bei einer Zweigstelle der Deutschen Bank ein Girokonto. Als sie ihren Konto-Auszug ausdruckt, bemerkt sie zu ihrer großen Verblüffung, dass ihr Konto statt der zum Monatsende erwarteten „Miesen“ ein Plus von fast 1,5 Millionen € aufweist. Der für diese Gutschrift erkennbare Datensatz enthält lediglich die Angabe: „001 12.2. Überweisung 1.500.000 €,- Wert 27.1.“ Diese Gutschrift war für ein Konto bei der Frankfurter Filiale mit identischer Kontonummer bestimmt gewesen; eine Sachbearbeiterin der Bank hatte bei einer bankinternen Umbuchung versehentlich die Filialnummer von Radebeul eingegeben. A macht (innerlich) das Victory-Zeichen, freut sich über die (aus Banksicht) „Peanuts“ und nutzt die günstige Gelegenheit: Sie geht zum Tresen, grüßt die bankangestellte B freundlich und überweist sogleich größere Summe „vorsichtshalber“ auf das Girokonto einer Mitkommilitonin bei der Postbank, einen zweiten Teilbetrag zwecks Anlage in Bundesschatzbriefen an die Bundesfinanzagentur. Nach einer Woche wird die irrtümliche Überweisung storniert und die A wegen Betruges angezeigt.

A bietet dem Kunstsammler O zum „Schnäppchenpreis“ eine - wie er nachdrücklich versichert - „Antiquität“ (Sekretär) an, bei der es sich in Wahrheit um ein gut nachgemachtes Imitat handelt. O ist zwar sehr skeptisch, ob es sich tatsächlich um ein altes Stück handelt, hält dies aber für möglich und zahlt den geforderten Kaufpreis von 800 €, wobei er die Gelegenheit nutzt, diese Summe auch mit fünf täuschend echt nachgemachten 100 €-Scheinen zu begleichen, die ihm vor Kurzem im Spielkasino untergeschoben worden waren. A steckt die Scheine ungeprüft in sein Portemonnaie. Der Sekretär ist ungefähr 1000 € wert.

Elf Anhänger des Fußballvereins „D. DD“ wollen ihre Mannschaft zu einem Auswärtsspiel begleiten. Sie besteigen deshalb einen Zug der Bahn und weisen dem kontrollierenden Bahnangestellten B eine Gruppenkarte vor, die allerdings nur für 10 Personen Gültigkeit hat. B zählt (mühsam) nach und stempelt dann den Fahrschein. Der 11. Fan (A) hat sich in der Zugtoilette versteckt, in der ihn der B nicht zur Kenntnis nahm.

Bachelorstudentin S1 wird während ihres Praktikums vom Betriebsinhaber B mit dem Einkauf einer Ware betraut und für dieses Geschäft bevollmächtigt. S1 erkennt, dass der Verkäufer falsche Angaben über die Beschaffenheit der Ware, die ihren Kaufpreis nicht wert ist, macht. Dennoch schließt sie einen Kaufvertrag für B ab, um als erfolgreich dazustehen.

Auch Bachelorstudent S2 absolviert im Betrieb des B ein Praktikum. Er erhält aber von B keine Vollmacht, sondern den Auftrag, sich beim Autohändler A nach einem Pkw mit Tageszulassung umzusehen und B, der einen neuen Firmenwagen anschaffen will, dann Bericht zu erstatten. S2 erkennt, dass das ihm von V vorgeführte Fahrzeug bereits einige Monate alt ist und eine weitaus höhere Laufleistung als angegeben absolviert hat und somit zu einem für ein entsprechendes Fahrzeug weit überhöhten Preis angeboten wird. Um nicht hinter seiner von B als lobenswert geschäftstüchtig gelobten Kommilitonin zurückzustehen, informiert S2 den B bewusst wahrheitswidrig über die Qualität dieses Pkw. Daraufhin schließt der nichtsahnende B - nachdem A ihm gegenüber noch einmal fälschlich von einem Pkw mit Tageszulassung und einer Laufleistung von 15 km gesprochen hatte - telefonisch einen Kaufvertrag ab und zahlt dem A kurz darauf im Gegenzug zur Übereignung des Pkw den überhöhten Kaufpreis.

Abwandlung: Nach Abschluss des Vertrages, aber noch vor dessen Abwicklung erhält der B Kenntnis von der minderwertigen Beschaffenheit des Pkw. Er unternimmt aber nichts, da er den S2 nicht desavouieren will.

Dem A ist der Hamster seines Nachbarn N zugelaufen. A ist noch unentschlossen, ob sich seine Familie einerseits einen weiteren Mitesser leisten sollte und ob er auf diese einfache Art das Weihnachtsgeschenk für seine Ehefrau bereits erhalten hat. Da klingelt N an der Haustür und fragt den A, ob ihm sein Hamster zugelaufen sei. A verneint, woraufhin N enttäuscht das Weite (und den Hamster woanders) sucht.

A täuscht den Ladenangestellten L der X-GmbH über seine Zahlungsfähigkeit und -bereitschaft. Daraufhin schließt L für die X-GmbH einen Kaufvertrag mit A über ein Plasma-Fernsehgerät ab, wobei ein Eigentumsvorbehalt bis zur letzten Rate vereinbart wird. A schleppt strahlend das Gerät von dannen, zahlt dann aber keine einzige Rate.

Rechtsanwalt R ist vom GmbH-Geschäftsführer G damit beauftragt worden, eine Kaufpreisforderung der GmbH gegen den durchaus solventen Käufer K, die zu verjähren droht, geltend zu machen. R setzt K eine kurze, letzte Frist zur Zahlung und kündigt bei Nichtzahlung Klage an. K kann aber bei R durch Vorlage gefälschter Unterlagen eine Fehlvorstellung über das Datum des Vertragsschlusses erwecken, woraufhin R von einer Verjährung der Forderung der GmbH ausgeht und nichts mehr unternimmt, um nicht überflüssige Gerichtskosten zu verursachen. Die Forderung verjährt nunmehr tatsächlich

Bachelorstudent A sucht die Wohnung der ihm bekannten Studentin O auf, die sich gerade, wie A wusste, in einer Vorlesung zum Sachenrecht befindet, und bittet die Mutter M der O, ihm deren „Wessels/Hillenkamp“ auszuhändigen. Wahrheitswidrig gibt er hierbei vor, O habe ihn gebeten, ihr das Lehrbuch in die Fakultät zur Hilfestellung in einer angeblichen Testklausur zu bringen. A hat vor, den „Wessels/Hillenkamp“ nach den Semesterabschlussklausuren der O wieder zurückzugeben, da bis dahin ohnehin die Neuauflage erscheinen soll. Zwar schöpft die M Verdacht; sie gibt das Buch aber auf eindringliches Zureden des A dann doch an ihn heraus, da sie dem Klausurglück ihrer Tochter nicht im Wege stehen will.